



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Kommunale Steuern
Az.: 961-00/wi
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

16. Oktober 2017

Rundschreiben Nr. 561/2017

Zulässigkeit einer kommunalen Wettbürosteuer; Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juni 2017

Kurzfassung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass eine Wettbürosteuer als kommunale Aufwandsteuer grundsätzlich zulässig ist, und in diesem Kontext verschiedene, über den konkreten Fall hinausgehende grundsätzliche Ausführungen zur Zulässigkeit und den Grenzen der Erhebung örtlicher Aufwandsteuern getätigt.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat am 29. Juni 2017 in drei Urteilen entschieden, dass eine Wettbürosteuer als kommunale Aufwandsteuer grundsätzlich zulässig ist. Es hat sich in diesem Zusammenhang auch zum Spannungsfeld der örtlichen Regelungskompetenz auf der einen und bestehenden Bundeskompetenzen auf der anderen Seite geändert.

Im konkreten Fall beurteilt das BVerwG die kommunale Wettbürosteuer als unzulässig, da der vor Ort gewählte Flächenmaßstab die Steuergerechtigkeit verletzt. Die schriftliche Urteilsfassung liegt (**Anlage**) nunmehr vor.

In den Leitsätzen stellt das BVerwG heraus:

- 1. Bei einer Steuer, die das Wetten in Einrichtungen besteuert, die neben der Annahme von Wettscheinen (auch an Terminals o. Ä.) auch das Mitverfolgen der Wettereignisse auf Monitoren ermöglichen (Wettbüros), handelt es sich um den Typus einer örtlichen Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG.*
- 2. Eine solche Wettbürosteuer ist nicht mit der Sportwettensteuer nach § 17 Abs. 2 RennwLottG gleichartig im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG, wenn sie sich in erheblichen Steuermerkmalen von dieser unterscheidet und nach einer wertenden Gesamtbetrachtung ein Eingriff in die Steuerkompetenz des Bundes nicht gegeben ist (wie BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2012 - 9 CN 1.11 - BVerwGE 143, 301).*

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

3. *Eine Gemeinde darf auch dann nicht durch Lenkungsmaßnahmen und damit mittelbar gestaltend in den Kompetenzbereich des Bundesgesetzgebers eingreifen, wenn sie dessen Gesamtkonzeption als defizitär erachtet.*
4. *Für eine Vergnügungssteuer in Gestalt einer Wettbürosteuer bildet der Wetteinsatz den sachgerechtesten Maßstab.*

Sachverhalt

Mit der 2014 neu eingeführten Vergnügungssteuersatzung besteuert die beklagte Stadt das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Wettbüros, d. h. Einrichtungen, die neben der Annahme von Wettscheinen das Mitverfolgen der Wettereignisse, u. a. durch Liveübertragung, ermöglichen. Steuerschuldner ist nach der Satzung der Betreiber des Wettbüros. Bemessungsgrundlage ist die näher definierte Veranstaltungsfläche. Der Steuersatz beträgt für jeden Kalendermonat 250 € je 20 m² Veranstaltungsfläche.

Drei Kläger, die in der beklagten Stadt Wettbüros betreiben, wandten sich gegen ihre Heranziehung zu der Steuer. Sie sollen - abhängig von der Größe der Veranstaltungsfläche ihrer Wettbüros - 1.000 und 1.250 € monatlich zahlen. Das VG Gelsenkirchen und das OVG Nordrhein-Westfalen haben die Klagen abgewiesen. Das BVerwG hat ihnen nunmehr stattgegeben.

Entscheidungsgründe

Das BVerwG stellt zunächst fest, dass das OVG Nordrhein-Westfalen zu Recht davon ausgegangen sei, dass es sich bei der von der Beklagten erhobenen Wettbürosteuer um den Typus einer örtlichen Aufwandsteuer im Sinne des Art. 105 Abs. 2a GG handle. Mit der neuen Steuer solle der über die Befriedigung der allgemeinen Lebensführung hinausgehende Aufwand - das Wetten in einem ortsansässigen Wettbüro - besteuert werden. Sie knüpfe an die Belegenheit des Wettbüros im Gemeindegebiet an, so dass der erforderliche örtliche Bezug gegeben sei. Dass der Wetteinsatz für einen außerhalb des Gemeindegebiets ansässigen Wettveranstalter entgegengenommen wird und der Wettvertrag zwischen Wettveranstalter und Wettkunde nach zivilrechtlichen Maßstäben möglicherweise außerhalb des Gemeindegebiets zustande kommt, sei für den örtlichen Bezug der Wettbürosteuer unerheblich. Die Steuer sei auch ausdrücklich als indirekte Steuer ausgestaltet und darauf angelegt, dass sie auf den Wettkunden als den eigentlichen Steuerträger abgewälzt wird.

Das OVG Nordrhein-Westfalen sei ebenfalls ohne Rechtsverstoß davon ausgegangen, dass die Satzung nicht gegen das Gleichartigkeitsverbot des Art. 105 Abs. 2a GG verstoße. Nach der Rechtsprechung des BVerwG sei dabei der eigenständige Inhalt des Gleichartigkeitsbegriffs nach Art. 105 Abs. 2a GG mit Blick auf die besondere Funktion der Norm zu bestimmen, die den Gemeinden das Steuerfindungsrecht erhalten sollte, aber gleichzeitig eine Steuer ausschließt, die auf örtlicher Ebene Bundessteuern

gleichkommt. Insbesondere soll nicht eine Gemeindeumsatzsteuer oder Ähnliches geschaffen werden dürfen. Das bedeute, dass die Merkmale der jeweiligen Aufwandssteuer mit der in Betracht kommenden Bundessteuer nach Steuergegenstand, Steuermaßstab, Art der Erhebungstechnik und den wirtschaftlichen Auswirkungen zu vergleichen seien. Erfülle sie die Kriterien des herkömmlichen Gleichartigkeitsbegriffs, bedürfe es einer umfassenden Bewertung aller Merkmale der jeweiligen Steuer.

Dabei sei das kommunale Steuerfindungsrecht in den Blick zu nehmen, das nicht derart beschnitten werden dürfe, dass Gemeinden neue Steuern nicht erheben könnten. Denn ohne eine solche konkrete auf die jeweilige Steuer bezogene Bewertung würde die Umsatzsteuer als eine bundesrechtlich geregelte große Verbrauchsteuer jegliche auch noch so unbedeutende Besteuerung von Gütern und Dienstleistungen in Gemeinden von vornherein ausschließen. Die Schlussfolgerung des OVG, dass ein Verstoß gegen das Gleichartigkeitsverbot mit Blick auf die Pferdewetten- und die Sportwettensteuer nach dem Rennwett- und Lotteriesgesetz, die Konzessionsabgabe des Wettveranstalters nach § 4d des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag - GlüStV) vom 15. Dezember 2011 sowie die den Wettvermittler betreffende Umsatzsteuer nicht vorliegt, wird vom BVerwG nicht beanstandet.

Bezogen auf die Abgrenzung zur Sportwettensteuer führt das BVerwG aus, dass beide Steuern - Sportwettensteuer und Wettbürosteuer - sich zunächst im Steuermaßstab sowie in der Erhebungstechnik unterscheiden würden. Entscheidender als diese eher rechtstechnischen Unterschiede komme es jedoch auf die unterschiedliche Zielsetzung der Steuern und den hiermit zusammenhängenden Unterschied des Steuergegenstandes und des Kreises der Steuerschuldner an.

Während die Erhebung der Sportwettensteuer als Verkehrssteuer sich als die an die besondere Umsatzart angepasste Ausprägung der allgemeinen Umsatzsteuer auf der Endverbraucherstufe darstelle, solle mit der Wettbürosteuer als kommunaler Vergnügungssteuer nur ein eng begrenzter, spezifischer Ausschnitt des Wettgeschehens besteuert werden. Von ihr werden nur solche Wetten erfasst, die gerade in Wettbüros abgegeben werden, also in solchen Einrichtungen, bei denen die Sportereignisse auf Monitoren mitverfolgt werden können. Dabei verfolgt sie ausweislich der Ratsvorlage mit der Besteuerung ausdrücklich nicht nur Einnahme-, sondern auch örtliche Lenkungs Zwecke. Die beklagte Stadt geht offensichtlich davon aus, dass gerade in Wettbüros aufgrund deren typischer Ausstattung mit Sitzgelegenheiten und Monitoren eine erhöhte Suchtgefahr besteht, die sie bekämpfen will.

Die Wettbürosteuer verstoße nach Darlegung des BVerwG auch nicht gegen den Grundsatz der Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung. Dieser verlangt die Beachtung der bundesstaatlichen Grenzen und bei der Ausübung der jeweiligen Gesetzgebungskompetenz wechselseitig bundesstaatliche Rücksichtnahme. Konzeptionelle Entscheidungen des zuständigen Bundesgesetzgebers dürfen durch Entscheidungen eines Landesgesetzgebers nicht verfälscht werden. Dies sei aber vorliegend nicht der Fall. Zwar verfolge der Bundesgesetzgeber insofern eine „gesetzgeberische Gesamtkon-

zeption“, als er mit der im Jahre 2012 eingeführten Sportwettensteuer erklärtermaßen den neuen Glücksspielstaatsvertrag der Länder flankieren wollte und zu diesem Zweck einen niedrigen Steuersatz von 5 v. H. auf den Wetteinsatz vorgesehen hatte, um den Wettveranstaltern im europäischen Vergleich eine adäquate Steuerbelastung zu sichern.

Durch die Wettbürosteuer greife die Beklagte aber nicht in unzulässiger Weise in dieses Gesamtkonzept ein. Entgegen der Auffassung des OVG könne ein Eingriff allerdings nicht schon allein damit verneint werden, dass die Regelungen des Glücksspielstaatsvertrages zur zeitlich begrenzten Zulassung von Sportwetten durch konzessionierte private Wettanbieter nach der Experimentierklausel des § 10a GlüStV „gegenwärtig nicht praktiziertes Recht“ seien. Zwar treffe diese Einschätzung durchaus zu. Das geplante Konzessionierungsverfahren müsse nicht zuletzt angesichts der klaren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, der Zweifel an der Transparenz des Auswahlverfahrens geäußert hat, tatsächlich als gescheitert betrachtet werden. Dies gelte jedoch nicht für die Sportwettenbesteuerung nach dem Rennwett- und Lotteriegesetz.

Im Übrigen dürfe eine Gemeinde aber auch dann nicht durch Lenkungsmaßnahmen und damit mittelbar gestaltend in den Kompetenzbereich des Bundesgesetzgebers eingreifen, wenn sie dessen Gesamtkonzeption als defizitär erachtet. Vielmehr sei es dann dessen Sache, entweder sein Regelungskonzept aufzugeben oder "nachsteuernde" Maßnahmen zu ergreifen.

Im Ergebnis habe das OVG aber zu Recht angenommen, dass die Beklagte durch die Wettbürosteuer nicht in unzulässiger Weise in die vom Bundesgesetzgeber mit der Sportwettenbesteuerung verfolgten Ziele eingreift. Auch dies wird vom BVerwG ausführlich dargelegt.

Das BVerwG kommt allerdings zu dem Schluss, dass der von der Stadt gewählte Flächenmaßstab die Steuergerechtigkeit verletze. Den sachgerechtesten Maßstab für eine Vergnügungssteuer bilde der individuelle, wirkliche Vergnügungsaufwand, hier also der Wetteinsatz. Der Rechtfertigungsbedarf für einen Ersatzmaßstab sei nach den Darlegungen des BVerwG umso höher, je weiter er sich vom eigentlichen Belastungsgrund entfernt. Mit dem Flächenmaßstab seien gravierende Abweichungen vom wirklichen Vergnügungsaufwand verbunden, den die Wettkunden tatsächlich betreiben. Stattdessen stehe mit dem Wetteinsatz ein praktikabler Wirklichkeitsmaßstab zur Verfügung.



Theel

Anlage
(nur digital)